



ARBEITSKREIS ZUR ENTWICKLUNG VON LEITLINIEN

FÜR BÜRGERBETEILIGUNG IN HEIDELBERG

Vorläufiges PROTOKOLL zur 7. Sitzung am 14.10.2011¹

¹ Das Protokoll wurde von Frau Unangst (Kommunikationsbüro Ulmer) angefertigt und von der Leitung des AK ausformuliert.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Teilnehmer/ innen	3
1.2 Arbeitsprogramm.....	3
1.3 Verabschiedung des Protokolls der 6. Sitzung.....	3
2. Begrüßung, Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft	4
3. Inhaltlicher Teil I: Erörterung des Leitlinienentwurfs der AK-Leitung	4
3.1 Diskussionspunkt 1: Stellungnahme des Rechtsamts zum ‚Anwendungsbereich‘ der Leitlinien	4
3.2 Diskussionspunkt 2: Ausgliederung der „BüBe ohne Gemeinderat“ aus den Leitlinien?	5
3.3 Diskussionspunkt 3: Frühzeitige Information der Bürger und Erstinformation des Gemeinderats	6
3.4 Diskussionspunkt 4: Rechenschaftslegung des Gemeinderats.....	7
3.5 Diskussionspunkt 5: Verbindlichkeit der Ergebnisse.....	8
3.6 Diskussionspunkt 6: Bezeichnung ‚Koordinationsausschuss‘ und seine Zusammensetzung ..	8
4. Weiteres Vorgehen	9
5. Anhang	10
Anlage 1: Pressemitteilung vom 17.10.2011: Arbeitskreis Bürgerbeteiligung: Für klare Regelungen und Rechte sorgen	10
Anlage 2: Beratung der „Leitlinien für eine systematische Bürgerbeteiligung“: Vorschlag der Verwaltung und der AK-Leitung (Stand 12.10.2011)	11
Anlage 3: Anmerkungen aus der Bürgerschaft (Aufschrieb Flip-Chart)	11

1. Allgemeines

1.1 Teilnehmer/ innen

Bürgerschaft

Herr Albertus Bujard (Bürger für Heidelberg e.V.)
Herr Dr. Michael Hug (Evangelisches und katholisches Dekanat)
Herr Gerhard Schäfer (Sportkreis Heidelberg e.V.)
Herr Ernst Schwemmer (AG Heidelberger Stadtteilvereine)
Herr Dr. Steffen Sigmund (Bürgerstiftung Heidelberg)

Gemeinderat

Herr Martin Ehrbar (CDU)
Frau Gabriele Faust-Exarchos (SPD/GAL/HD P + E)
Herr Nils Weber (FDP/HDer/FWV)
Herr Dr. Arnulf Kurt Weiler-Lorentz (Grüne/gen hd/BL)

Verwaltung

Herr Roland Haag (Personal- und Organisationsamt)
Herr Joachim Hahn (Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik)
Frau Nicole Huber (Leiterin des Referats des Oberbürgermeisters)
Herr Frank Zimmermann (Amt für Stadtentwicklung und Statistik)

Wissenschaftliche Begleitung und Moderation

Herr Prof. Dr. Helmut Klages (Deutsch Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)
Frau PD Dr. Angelika Vetter (Universität Stuttgart)
Herr Frank Ulmer (Kommunikationsbüro Ulmer, Stuttgart)

1.2 Arbeitsprogramm

13.45 Uhr Come together
14.00 Uhr Begrüßung, Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft
14.30 Uhr Verabschiedung des Protokolls der 6. Sitzung
14.45 Uhr Inhaltlicher Teil I: Erörterung des Leitlinienentwurfs der AK-Leitung
 Einbringung des Leitlinienentwurfs durch die AK-Leitung
 Diskussionspunkt 1: Ausgliederung der „BüBe ohne Gemeinderat“ aus den Leitlinien?
 Diskussionspunkt 2: Erstinformation des GR
 Diskussionspunkt 3: Rechenschaftslegung des GR
 Diskussionspunkt 4: Verbindlichkeit der Ergebnisse
 Diskussionspunkt 5: Bezeichnung „Koordinationsausschuss“
17.45 Uhr Inhaltlicher Teil II: Zusammenfassung der Ergebnisse durch die AK-Leitung
 Diskussion des weiteren Vorgehens zur Fertigstellung der Leitlinien
19.00 Uhr Ende der Veranstaltung

1.3 Verabschiedung des Protokolls der 6. Sitzung

Das endgültige Protokoll der letzten (6.) Sitzung wurde verabschiedet.

2. Begrüßung, Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

Zur Eröffnung der Sitzung begrüßte Herr Prof. Dr. Klages alle Anwesenden. Er bedankte sich bei den Mitgliedern des Arbeitskreises für die Akzeptanz bzgl. der Terminverschiebung (ursprünglich war der 16. September 2011 als siebter Sitzungstermin vorgesehen) und sprach seinen Dank dafür aus, dass die Mitglieder seit der letzten Sitzung an zahlreichen Terminen teilgenommen hatten, um offene Punkte hinsichtlich des Leitlinienentwurfes zu klären. Des Weiteren wies er auf die Schreiben von Frau von Falkenstein und Herrn Dannenberg hin und bedankte sich hierfür (die Schreiben waren als Anlagen zur Einladung verteilt worden). Frau von Falkenstein bedankte sich dafür. Ansonsten gab es keine weiteren Fragen oder Anmerkungen aus der Bürgerschaft.

3. Inhaltlicher Teil I: Erörterung des Leitlinienentwurfs der AK-Leitung

Vorgehen: Die AK-Leitung erläuterte, dass der Leitlinienentwurf Anfang Oktober an alle Mitglieder des Arbeitskreises verschickt worden war. Die Mitglieder sollten Punkte nennen, bei denen aus ihrer Sicht ein unverzichtbarer Klärungs- und Änderungsbedarf besteht und die im Arbeitskreis diskutiert werden sollten. Rückmeldungen kamen von Herrn Weber, Herrn Bujard, Herrn Hahn und Frau Scharl. Anhand dieser Anmerkungen arbeitete die AK-Leitung die Punkte heraus, die in der heutigen Sitzung im Plenum besprochen werden müssen. Außerdem macht ein Kommentar von Frau Lamm (Rechtsamt) deutlich, dass bezüglich der Anwendungsbereiche der Leitlinien noch Klärungs- und Präzisierungsbedarf besteht. Dieser Punkt wird vom AK ebenfalls lange diskutiert und wird deshalb in diesem Protokoll als separater Punkt aufgeführt.

3.1 Diskussionspunkt 1: Stellungnahme des Rechtsamts zum ‚Anwendungsbereich‘ der Leitlinien

Herr Zimmermann berichtet von dem Gespräch, das er zusammen mit Herrn Prof. Klages mit Frau Lamm vom Rechtsamt geführt hatte. Inhalt des Gesprächs war der Anwendungsbereich für Bürgerbeteiligung, d.h. konkret: welche Geltungsbeschränkungen es u.U. gibt, wann Bürgerbeteiligung aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht stattfinden kann, v.a. hinsichtlich Aufgaben, die dem Oberbürgermeister vom Gemeinderat übertragen wurden und hinsichtlich von Weisungsaufgaben. Frau Lamm machte – ausgehend von einem Paragraphen, der sich mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschäftigt – folgenden ersten Formulierungsvorschlag:

„Bürgerbeteiligung ist möglich für Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ausgeschlossen ist die Bürgerbeteiligung bei Weisungsaufgaben und bei Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen, bei Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung sowie bezüglich der Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeindebediensteten.“

Herr Zimmermann schlägt vor, diesen Punkt zu ergänzen um den Satz: „Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seines Ermessensspielraums ebenfalls Bürgerbeteiligung auf der Grundlage dieser Leitlinien durchführen.“

Ergänzend schlägt Herr Dr. Weiler-Lorentz vor, den Satz „Der Gemeinderat hält folgende Grundsätze für Bürgerbeteiligung für sinnvoll und richtig. Soweit Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters betroffen sind empfiehlt er dem Oberbürgermeister, diese verwaltungsintern umzusetzen“ im Kapitel „Anwendungsbereich“ zu ergänzen. Dies fand im AK allgemein Zustimmung. Damit sei der Oberbür-

germeister nicht in seiner Zuständigkeit beschränkt, gleichzeitig sei jedoch auch dem Anliegen von Herrn Weber Rechnung getragen.

Die weitere Erörterung führt zu den folgenden Ergebnissen:

1. Es besteht Konsens im AK, dass nichts erreicht werden kann, wenn man die Anschlussfähigkeit an die Gemeindeordnung nicht einhält. Die AK-Leitung bleibt weiterhin in engem Kontakt mit Frau Lamm, um die Umsetzbarkeit der Leitlinienvorstellungen ohne Konflikte mit der GO sicherzustellen.
2. Der AK beschließt, nach Verabschiedung der Leitlinien **dem GR und dem OB als Vorsitzenden des GR zu empfehlen**, einen Brief an die Landesregierung zu schicken mit der Bitte um Kenntnisnahme der Leitlinien bei der Aktualisierung der Gemeindeordnung.
3. Es soll ein Abschnitt in die Leitlinien eingefügt werden, der „ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft“ vorschlägt, die Bürgerbeteiligung unterstützen und fördern können. Hier soll dann z.B. auf eine Bürgerinformationssatzung, die Öffentlichkeit von Sitzungen der Bezirksbeiräte und auf die Möglichkeit des Zugangs zu Protokollen hingewiesen werden.
4. Nach Anregung von Herrn Weber und Ergänzung durch Herr Bujard soll Kapitel 1, Absatz 2 um den nachfolgend rot markierten Textteil ergänzt werden:

„Es ist nicht Absicht dieser Leitlinien, vorhandene gesetzliche Regelungen zur Bürgerbeteiligung anzutasten. Diese gelten unabhängig fort und sind rechtliche Grundbedingungen. Vielmehr sollen sie dazu dienen, Bürgerbeteiligung über den vorhandenen gesetzlichen Standard hinaus, **jedoch im Rahmen geltenden Gesetzes**, zur besseren Aufgabenerfüllung der Kommune unter Nutzung ihrer Gestaltungsfreiheit zu ergänzen und zu optimieren.“

5. Herr Weber hält fest, dass seine Zustimmung zu den Leitlinien grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung sämtlicher konkreter Vorschläge stehen wird.

3.2 Diskussionspunkt 2: Ausgliederung der „BüBe ohne Gemeinderat“ aus den Leitlinien?

Diskussionspunkt: Herr Weber merkte an, dass die beiden Kapitel 3.8 „Bürgerbeteiligung ohne Beteiligung des Gemeinderats“ und 4.4 „Bürgerbeteiligungsverfahren ohne Koordinationsausschuss“ nicht in den Leitlinienentwurf, sondern stattdessen in eine Verwaltungsrichtlinie gehören sollten.

Ergebnis: Verschiedene Mitglieder des AK (u.a. Herr Hahn, Herr Zimmermann, Herr Haag, Herr Schwemmer, Herr Bujard, Herr Sigmund, Frau Faust-Exarchos) sprachen sich in der anschließenden Diskussion stark für die Beibehaltung der genannten Kapitel in den Leitlinien aus. Angeführt wurde unter anderem, dass der Auftrag an den Arbeitskreis deutlich über das bloße Definieren von Verfahrensregeln für den Gemeinderat hinausgehe. Im dialogischen Prozess müssten vielmehr auch die gemeinsamen Zielsetzungen, die Begründungen für Regelungen, sowie Handlungsanleitungen für die Verwaltung formuliert werden. Der Aufbau einer Kultur des gegenseitigen Vertrauens könne nicht nur über Verfahrensregeln für den Gemeinderat gelingen.

Alle Mitglieder des Arbeitskreises einigten sich schlussendlich darauf, dass die Kapitel nicht gestrichen werden. Die Überschrift des Kapitels 3.8. solle jedoch in ‚Bürgerbeteiligung, die nicht auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt‘ geändert werden. Als letzter Abschnitt im Kapitel soll eine Aufforderung an die Verwaltung hinzugefügt werden („Der Gemeinderat hält Bürgerbeteiligung für wichtig ... und empfiehlt der Verwaltung ... umzusetzen“ „der begonnene Weg der Verwaltung, im Vorfeld der

Haushaltsberatungen über wichtige Eckpunkte die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, Transparenz zu schaffen und einen Dialog zu ermöglichen, soll fortgeführt und ausgebaut werden“). Es soll die Erwartung formuliert werden, dass eine entsprechende Dienstanweisung für die Verwaltung erlassen wird.

Außerdem wurde kontrovers diskutiert, ob es Aufgabe des Arbeitskreises sei, aus dem Leitlinienentwurf eine Satzung zu entwickeln. Hierbei wurde festgestellt, dass die vorrangige Aufgabe des Arbeitskreises in der Entwicklung der Leitlinien bestehe. Allerdings soll aus den Leitlinien ein Exzerpt als Basisentwurf für eine spätere Satzung abgeleitet werden, das den Leitlinien als vorläufiger Vorschlag hinzugefügt werden soll, über dessen endgültige Fassung der Gemeinderat sinnvoller Weise auf der Grundlage praktischer Umsetzungserfahrungen beschließen solle (vgl. hierzu Anlage 2).

3.3 Diskussionspunkt 3: Frühzeitige Information der Bürger und Erstinformation des Gemeinderats

Diskussionspunkt: Herr Bujard sprach sich im Sinn des vorliegenden Formulierungsvorschlags für die Sicherstellung einer höchstmöglichen Frühzeitigkeit der Information der Bürger aus. Die Quellen zur Identifikation von Vorhaben sollten allerdings nicht nur in der Anlage stehen, sondern in die Leitlinien selbst aufgenommen werden. Hierzu stellte er dem Plenum den folgenden Textentwurf vor:

„Vorschlag“ Herr Bujard zu 2.1 Vorhabenliste

Die Verwaltung ist verpflichtet, mindestens 1/4 -jährlich fortzuschreibende Vorhabenliste zu erstellen und zu veröffentlichen (vgl. Anlage 1).

In der Vorhabenliste sind alle beabsichtigten Vorhaben der Verwaltung aufzuführen, bei denen ein Interesse einer Vielzahl von Bürgern unterstellt werden kann, und/oder von denen eine Vielzahl von Bürgern betroffen ist. Dabei sind nicht nur gesamtstädtische sondern auch stadtteilbezogene Vorhaben einzubeziehen.

Die in der Vorhabenliste aufgenommenen Projektinformationen sollen nach Sachgebieten gegliedert sein. Die Projektinformationen sollen die Bezeichnung des jeweiligen Projekts, eine Kurzbeschreibung desselben einschließlich seiner räumlichen Erstreckung, seiner voraussichtlichen Bearbeitungsdauer, die mit dem Projekt verfolgte Zielsetzung, den von ihm erwartete Beitrag zur Problemlösung bzw. zur Verbesserung der städtischen Lebensqualität, Informationen über die voraussichtlich betroffenen Teile der Bürgerschaft umfassen. Darüber hinaus soll die Vorhabenliste darüber informieren, ob Bürgerbeteiligung von Seiten der Verwaltung beabsichtigt ist, wie sie gegebenenfalls stattfinden soll bzw. bereits stattfindet, und wie der aktuelle Bearbeitungsstand des Projekts in den städtischen Gremien ist.

Um die Übersichtlichkeit der Vorhabenliste zu gewährleisten, sollen die Projektinformationen maximal eine DIN A 4-Seite umfassen. Die Projektinformationen sollen klar und einfach formuliert sein.

Als Quelle zur Identifikation von Vorhaben, die veröffentlicht werden sollten, dienen insbesondere

- *die verabschiedeten Haushaltspläne*
- *die mittelfristige Finanzplanung*
- *Aufträge des Gemeinderats an die Verwaltung*
- *Aufträge der Verwaltungsspitze an Fachämter*
- *Vorhabensbezogene Entwicklungspläne (VEP)*
- *Aufstellungsbeschlüsse bei Bebauungsplanverfahren*
- *Arbeitslisten der Fachämter*

Frühzeitigkeit bedeutet, dass eine Mitgestaltung durch interessierte Bürgerinnen und Bürger noch

möglich ist, d.h. dass die Information im Ausnahmefall spätestens 3 Monate vor Erstberatung im Bezirksbeirat bzw. in einem gemeinderätlichen Gremium veröffentlicht wird. Voraussetzung für die Information ist, dass die Verwaltung selbst zu diesem Zeitpunkt aussagekräftige Informationen über ein Vorhaben vorlegen kann. Gegebenenfalls sind die Beratungen in den gemeinderätlichen Gremien zu verschieben.

Um die Frühzeitigkeit der Information sicherzustellen, die sich auch in der ¼-jährlichen Aktualisierung sowie in der aktuellen Einstellung neuer Projekte in der Internetausgabe der Vorhabenliste niederschlägt, soll die Liste nach ihrer Fertigstellung durch die Verwaltung und einen Arbeitstag nach ihrer schriftlicher Zustellung an die Gemeinderäte veröffentlicht werden. Mit aktuell ins Internet einzustellenden Vorhaben ist sinngemäß zu verfahren.

Dient das Verwaltungshandeln der Vorbereitung einer GR-Vorlage oder dem bürgernahen Vollzug eines GR-Beschlusses (vgl. 3.8), soll das Vorhaben unverzüglich veröffentlicht werden, d.h. sobald in der Verwaltung eine grundsätzliche Entscheidung über die Durchführung des Projekts getroffen ist. Die Verwaltung soll sich in allen Fällen von der Zielsetzung leiten lassen, die Mitwirkung der Bürger als wesentliche Voraussetzung einer realistischen und erfolgsorientierten Projektplanung und -durchführung zu nutzen.

Die Vorhabenliste soll fortlaufend online und ¼-jährlich in Papierform veröffentlicht bzw. aktualisiert werden.“

Herr Weber fordert die Beachtung eines ‚Erstinformationsrechts‘ des Gemeinderats unter Bezugnahme auf § 24 der GemO. Die Folge hiervon wäre, dass Vorhabenberichte zuerst in den Gemeinderat müssten und es erst dann zur Veröffentlichung kommen könnte. Beide Punkte beziehen sich auf Kapitel 2.1 des Leitlinienentwurfs und wurden gemeinsam diskutiert, da sie stark miteinander zusammenhängen.

Ergebnis: Grundsätzlich wird der Vorschlag von Herrn Bujard akzeptiert. Weil die Vorgabe einer Information 3 Monate vor Erstberatung im GR nicht immer sinnvoll oder möglich ist, einigt sich der AK auf den Vorschlag von Herrn Weber „i.d.R. 3 Monate“ vor Erstberatung.

Außerdem einigten sich die AK-Mitglieder darauf, dass die Vorhabenliste fünf Tage vor Erscheinen dem GR zugeschickt werden soll, damit dieser vorab informiert ist, falls sich Bürger an einzelne Gemeinderäte wenden. Auf ein Vetorecht des Gemeinderats solle verzichtet werden, d.h. es soll kein formelles Verfahren eingeführt werden, nachdem der Gemeinderat der Veröffentlichung der Vorhabenliste zuerst zustimmen muss. Der Gemeinderat könne dies jedoch jederzeit dahingehend ändern, falls die Praxis nach einer Erprobungsphase für ein anderes Verfahren spricht.

Der Bericht selbst solle zum einen nach Themen und zum anderen nach Stadtteilen sortiert werden. Alle Themen, die der Gemeinderat noch nicht beschlossen hat, müssen als solche gekennzeichnet werden. Insgesamt wurde der Vorhabenbericht von allen als ein großer Fortschritt sowohl für die Bürger, als auch den Gemeinderat und auch die Verwaltung hinsichtlich der Informiertheit bewertet.

3.4 Diskussionspunkt 4: Rechenschaftslegung des Gemeinderats

Diskussionspunkt: Bezugnehmend auf Kapitel 3.7 des Leitlinienentwurfs übte Herr Weber Kritik an einen Begründungszwang und gleichzeitig auch einem ‚Appell‘ zur Rechenschaftslegung, da ein solcher einer Satzung nicht gemäß wäre.

Ergebnis: Die AK-Leitung wies darauf hin, dass sich der Arbeitskreis bereits darauf verständigt habe (vgl. Protokoll 3.2), ein Exzerpt mit Satzungscharakter zu formulieren. Für die Leitlinien selbst sei die

Festschreibung einer „Verbindlichkeit von Gehör“ jedoch zentral, um die Grundlage für ein vertrauensvolles und transparentes Miteinander zu gewährleisten. Die Ergebnisse eines Beteiligungsverfahrens könnten zwar nicht verbindlich sein, die Festlegung des Gehörs und der Rechenschaft hingegen schon. Herr Weber erklärte sich damit einverstanden, den Absatz als Appell im Leitlinienentwurf stehen zu lassen.

3.5 Diskussionspunkt 5: Verbindlichkeit der Ergebnisse

Diskussionspunkt: Herr Hahn und Herr Weber stellten außerdem – beziehungsweise auf Kapitel 6.3 die Verbindlichkeit der ‚Ergebnisse‘ der Bürgerbeteiligung in Frage.

Ergebnis: Die Leitung des Arbeitskreises empfiehlt eine Umformulierung des Textes. Der erste Satz des Kapitel 6.3 solle lauten: „Die Endergebnisse von Beteiligungsprozessen finden verbindlich Gehör und fließen in die Beratungen ein“. Dies wurde von allen so akzeptiert.

3.6 Diskussionspunkt 6: Bezeichnung ‚Koordinationsausschuss‘ und seine Zusammensetzung

Diskussionspunkt: Das Rechtsamt hatte hinsichtlich Kapitel 4.3 angemerkt, dass der Begriff ‚Koordinations-Ausschuss‘ unzulässig verwendet werden würde.

Ergebnis: Man einigte sich darauf, dass die Leitung des Arbeitskreises eine sinnvolle Alternative für den Begriff festlegt (wahrscheinlich ‚Koordinationsbeirat‘).

Der „Koordinationsausschuss“ soll keinen Konsens herstellen, sondern er hat die Aufgabe, ein ergebnisoffenes Verfahren vorzuschlagen.

Nach der Klärung der Begrifflichkeit, kam die Frage auf, wie sich das Koordinationsgremium zusammensetzen soll. Dr. Weiler-Lorentz forderte, dass eine evtl. vorhandene initiiierende Bürgerinitiative stärker als bislang formuliert in dem Gremium vertreten sein soll. Die Mitglieder des Arbeitskreises einigten sich darauf, dass die Zusammensetzung des Gremiums wie folgt sein solle: 40% Verwaltung inkl. Investor, 40% die initiiierende/n Bürgerinitiative/n, 20% andere Bürger oder Experten. Sollte eine weitere Initiative mit abweichenden Vorstellungen auftauchen, müsse diese die gleichen Voraussetzungen wie die bestehende Initiative erbringen (ausreichende Anzahl an Unterschriften), um ebenfalls am Koordinationsausschuss beteiligt werden zu können. Ggf. müssen die Mitgliederanteile dann angemessen aufgeteilt werden.

Außerdem wurde besprochen, ob die Kompetenzen aufgeführt werden sollten, über die die Mitglieder des Koordinationsgremiums verfügen sollten. Im Ergebnis sollen die Auswahlkriterien A bis G aus dem Leitlinienentwurf gestrichen werden, da diese den Eindruck vermitteln könnten, man wolle bestimmte Personen von der Beteiligung ausschließen. Stattdessen sollen man die Anforderungen als Beschreibung der Arbeit in dem Gremium umformulieren und bspw. hinzufügen: „Bei der Auswahl der Mitglieder soll auf ihre Kompetenzen für eine produktive und zielführende Mitarbeit geachtet werden“.

3.7 Anregungen aus der Projektgruppe der Verwaltung

Herr Zimmermann berichtete, welche Inputs die Projektgruppe der Verwaltung zum bisherigen Leitlinienentwurf gegeben habe:

Erstens solle man nicht von „Bürgerbeteiligung“, sondern von „Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern“ sprechen. Der Arbeitskreis sprach sich jedoch dafür aus, auf den bisherigen Begriff nicht zu verzichten, da dieser inzwischen den Charakter eines terminus technicus angenommen habe,

Zweitens solle man zusätzlich zu den Bezirksbeiräten auch alle anderen direkt gewählten Räte wie den Jugendgemeinderat und den Ausländer- und Migrationsrat einbeziehen (Kapitel 3.2). Der Arbeitskreis stimmte dem zu.

Drittens müsse geklärt werden, wer mit ‚Bürgern‘ gemeint ist, wenn es um die Beteiligungsberechtigung geht. Der Arbeitskreis entschied, dass es bzgl. eines Quorums nur um die formell angemeldeten Einwohner/innen mit Kommunalwahlberechtigung gehen könne.

Viertens solle bei der redaktionellen Überarbeitung des Textes geklärt werden, ob Kapitel 7 ‚Umgang im Konfliktfall‘ benötigt wird, oder evtl. komplett gestrichen werden kann.

Fünftens merkte die Projektgruppe bei Kapitel 5.3 ‚Einbeziehung schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen‘ kritisch an, dass bei der Nennung einzelner Personengruppen negativ diskriminiert würde und dass man die Überschrift positiv umformulieren solle (alle Menschen sollen an der Beteiligung teilnehmen können).

3.8 Vorschlag für das weitere Vorgehen nach Übergabe des Leitlinienpapiers an den GR

Herr Zimmermann erläuterte einen Vorschlag für das weitere Vorgehen nach Übergabe des Leitlinienpapiers an den Gemeinderat. Dieser Vorschlag wird von den AK-Mitgliedern begrüßt und akzeptiert (vgl. Anlage 2).

4. Weiteres Vorgehen

Ein Redaktionsteam, bestehend aus der AK-Leitung, sowie Herrn Hahn und Herrn Zimmermann (Verwaltung), Herrn Dr. Sigmund und Herrn Bujard (Bürgerschaft) wie auch Herrn Weber (Politik), die sich zur Mitarbeit bereit erklärten, wird nunmehr die Überarbeitung des Leitlinienentwurfs in Angriff nehmen, der den AK-Mitgliedern anschließend nochmals zur Genehmigung zugeleitet werden soll. Die AK-Leitung wird sich bezüglich des erstens Treffens des Redaktionsteams ab Anfang November mit den Teilnehmern in Verbindung setzen.

Ein neuer Termin für ein Treffen des Arbeitskreises wird vorerst nicht festgelegt, da die Abstimmung über den Leitlinienentwurf nach der Arbeit des Redaktionsteams evtl. auch per Email erfolgen kann. Falls dies nicht möglich ist, wird voraussichtlich Anfang Dezember noch eine weitere AK-Sitzung stattfinden.

5. Anhang

Anlage 1: Pressemitteilung vom 17.10.2011: Arbeitskreis Bürgerbeteiligung: Für klare Regelungen und Rechte sorgen

Die Leitlinien zur Bürgerbeteiligung in Heidelberg nehmen konkrete Formen an: In seiner siebten Sitzung hat der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung einen ersten Gesamtentwurf der Leitlinien diskutiert und in vielen entscheidenden Punkten Einigung erzielt.

„Alle Mitglieder des Arbeitskreises haben sehr intensiv und konstruktiv daran gearbeitet, gemeinsam Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg zu entwickeln. Herausgekommen ist ein überzeugender und aus meiner Sicht sehr innovativer Entwurf“, erklärte Prof. Helmuth Klages, der den Arbeitskreis gemeinsam mit PD Dr. Angelika Vetter und Frank Ulmer leitet.

Einigkeit in wichtigen Punkten erzielt

Gegenstand der sehr konstruktiv geführten Debatte waren vor allem die Rolle von Bürgerinitiativen in einem Beteiligungsprozess, der Geltungsbereich der Leitlinien und deren Verbindlichkeit. Der Arbeitskreis hielt dazu fest:

- Wenn Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerbeteiligung beantragen und die erforderlichen Unterschriften sammeln, sollen diese Initiativen auch maßgeblich den Prozess der Bürgerbeteiligung mitbestimmen können. Konkret sollen sie im sogenannten Koordinierungsgremium, das den Bürgerbeteiligungsprozess organisiert, mindestens 40 Prozent der Sitze erhalten. Darüber hinaus muss aber gewährleistet sein, dass bei Bedarf auch andere Bürgerinteressen sowie in allen Fällen die beteiligten Fachämter an der Verfahrensplanung mitwirken.
- Die Leitlinien fußen auf den vorhandenen gesetzlichen Regelungen wie etwa der Gemeindeordnung. Darüber hinaus wird der Arbeitskreis Empfehlungen an die Landesregierung formulieren, wie bestehende Gesetze im Sinne von mitgestaltender Bürgerbeteiligung verändert werden sollte. Es herrschte Einigkeit, dass die heutigen gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung einer Ergänzung bedürfen, um die Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürgern zu stärken.
- Die Leitlinien sollen ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit erhalten, so dass Bürgerinnen und Bürger verlässliche Grundlagen für Bürgerbeteiligung in Heidelberg haben. Deshalb soll aus den Leitlinien – nach einer gewissen Erprobungszeit – eine Satzung formuliert und vom Gemeinderat verabschiedet werden.

Intensive Feedback-Phase geplant

Wenn die Anmerkungen des Arbeitskreises in die Leitlinien eingearbeitet wurden und der letzte redaktionelle Schliff des Papiers erfolgte, wird der Entwurf final abgestimmt und danach dem Oberbürgermeister übergeben. Die Gemeinderäte sollen sich dann in ihrer Sitzung zu Beginn des Jahres 2012 mit den Leitlinien befassen und das weitere Vorgehen beschließen. Nach Ansicht des Arbeitskreises soll es eine intensive Phase der Rückkoppelung geben, in der die Leitlinien mit Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und in der Verwaltung diskutiert werden. Ein Beschluss der Leitlinien durch den Gemeinderat soll dann im Anschluss, voraussichtlich Mitte 2012, erfolgen. Unabhängig davon können bereits laufende oder bevorstehende Beteiligungsverfahren von den Leitlinien profitieren und Elemente daraus nutzen.

Weitere Informationen sowie den Entwurf der Leitlinien finden sich unter www.heidelberg.de/buergerbeteiligung.

Anlage 2: Beratung der „Leitlinien für eine systematische Bürgerbeteiligung“: Vorschlag der Verwaltung und der AK-Leitung (Stand 12.10.2011)

Nachdem der AK den Entwurf der „Leitlinien für eine systematische Bürgerbeteiligung“ verabschiedet hat, könnte der „trialogische Prozess“ wie folgt weitergeführt werden:

Wann?	Wer?	Was?
14.10.2011	AK „Leitlinien für eine systematische Bürgerbeteiligung“	Verabschiedung des Entwurfs der Leitlinien (7. Sitzung)
18.01.2012 09.02.2012	SEVA Gemeinderat	- Vorlage des Entwurfs - Beschluss zum weiteren Verfahren
Februar 2012 bis April 2012	Politik	Anhörung der Bezirksbeiräte Rückkopplung innerhalb der Fraktionen des Gemeinderats
	Verwaltung	- Umsetzung der BÜBe auf Basis der Leitlinien beginnt probeweise - Rückkopplung innerhalb der Verwaltung / in den Fachämtern
	Bürgerinnen und Bürger	Offenlegung, z.B. in den Bürgerämtern Zweite Informationsveranstaltung Veröffentlichung im Internet Rückkopplung der AK-Mitglieder Erste Repräsentativbefragung zur Situation der Bürger in Heidelberg und ihren Beteiligungsbereitschaften und -interessen
Mai 2012	AK „Leitlinien für eine systematische Bürgerbeteiligung“	8. Sitzung: Überprüfung des Leitlinienentwurfs und ggf. Fortschreibung
Juni/Juli 2012	Ausschüsse / Gemeinderat	Beschlussfassung der Leitlinien
Juni 2012 bis Ende 2013	Gemeinderat Verwaltung Bürgerinnen und Bürger	- Umsetzung der Leitlinien - Erste Evaluationsphase - weitere öffentliche Veranstaltungen
Anfang 2014	Gemeinderat Verwaltung Bürgerinnen und Bürger	Verwaltung legt dem GR ersten Evaluationsbericht vor
	Gemeinderat	Beschlussfassung der endgültigen Fassung der Leitlinien, ggf. als Satzung (ist noch zu prüfen)

Auf Wunsch des AKs soll eine zusätzliche Beratung des Themas im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Anlage 3: Anmerkungen aus der Bürgerschaft (Aufschrieb Flip-Chart)

Koordinierungsgremium

- wählt/bestimmt Verfahren/Methode(n) für Beteiligungsprozess
- Nach KONSENSPRINZIP (statt Mehrheitsprinzip)

ⓘ Vorteil: Klasse der Mitglieder wichtiger als Masse → Prozentzahlen von bestimmten Gruppen unwichtig(er)

ⓘ Keine Machtspiele, Gewinner & Verlierer **In diesem Sinne ist große Vielfalt der Interessen/**

ⓘ **Motivationen wichtig & erstrebenswert!**